

# Die ADAC-AutoVersicherung Eco-Tarif

› Verbraucherinformationen

› Ihre Mitteilungspflichten nach § 19

› Allgemeine Bedingungen für die AutoVersicherung

› Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand 15.10.2017

**ADAC**

ADAC Autoversicherung AG

# Verbraucherinformation

Stand 15.10.2017

## Ihre ADAC-Autoversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, sehr geehrtes Mitglied, die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertrags-gesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformationen zu den Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

### Informationen zum Versicherungsunternehmen

#### Wer ist Ihr Versicherer?

ADAC Autoversicherung AG  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den stellvertretenden  
Vorstandsvorsitzenden Dr. Michael Mertens  
Hansastraße 19, 80686 München

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München  
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 169146

#### Was ist die Haupttätigkeit Ihres Versicherers?

Die ADAC Autoversicherung AG betreibt als ihr Hauptgeschäft Kraftfahrtversicherungen.

### Informationen zur angebotenen Leistung

#### Was sind die Grundlagen Ihres Versicherungsvertrags?

Die Grundlagen Ihres Versicherungsvertrags ergeben sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, aus den Allgemeinen Bedingungen für die ADAC-Autoversicherung (AKB-ADAC) sowie den weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

#### Was sind die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrags?

Die ADAC-Autoversicherung umfasst die Kraftfahrtversicherung. In der Kraftfahrzeugversicherung sind je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten enthalten:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (siehe AKB-ADAC A.1)
- Kaskoversicherung (siehe AKB-ADAC A.2)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

### Informationen zum Beitrag

#### Wie hoch ist Ihr Beitrag?

Ihren Beitrag und die vereinbarte Zahlweise können Sie Ihrem Antrag entnehmen. Ändern sich für die Beitragsberechnung maßgebliche Berechnungsmerkmale, kann sich der Beitrag ändern.

Im Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten.

#### Welche zusätzlichen Kosten sowie weitere Steuern oder Gebühren können für Sie anfallen?

Zusätzliche Steuern werden nicht erhoben. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie anfallen, wenn Sie uns anrufen. Ist in Ihren Versicherungsunterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Bei Festnetzrufnummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an. Wir weisen darauf hin, dass zusätzliche Kosten, wie z. B. Mahngebühren entstehen können, wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen.

#### Wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?

Der in Ihrem Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Die Folgebeiträge sind zu dem in Ihrem Versicherungsschein oder in Ihrer Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zu diesem Zeitpunkt von Ihnen veranlasst wird.

Weitere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie in den AKB-ADAC unter Kapitel C.

### Informationen zum Versicherungsvertrag

#### Wann können Sie die ADAC-Autoversicherung Eco abschließen?

Die ADAC-Autoversicherung Eco kann nur für privat genutzte Pkw abgeschlossen werden. Sie müssen beim Abschluss Mitglied des ADAC e.V. sein.

#### Wie kommt Ihr Versicherungsvertrag zustande?

##### Vorläufige Deckung:

Nennt die ADAC Autoversicherung AG Ihnen die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens sobald das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn die ADAC Autoversicherung AG dies ausdrücklich zugesagt hat. Der Versicherungsschutz beginnt dann zum vereinbarten Zeitpunkt.

##### Hauptvertrag:

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass die ADAC Autoversicherung AG Ihren Antrag annimmt. Regelmäßig erfolgt dies durch Übersendung des Versicherungsscheins.

Sobald Sie den Beitrag gezahlt haben, endet der vorläufige Versicherungsschutz und der endgültige Versicherungsschutz beginnt.

##### Widerrufsbelehrung

###### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs.1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:  
ADAC Autoversicherung AG, 53289 Bonn  
Fax-Nr.: (02 28) 268 23 49  
E-Mail: vertrag@auto.adac.de

###### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt

Wir verzichten auf die Einbehaltung des Teils des Beitrags der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

###### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

#### Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?

Die Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags ergibt sich aus dem Antrag bzw. aus Ihrem Versicherungsschein.

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein Jahr, wenn nicht Sie oder die ADAC Autoversicherung AG den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die erste Laufzeit deshalb weniger als ein Jahr beträgt, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

### Wie kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?

Sie können Ihren Versicherungsvertrag in den nachfolgenden Fällen durch eine Kündigung

- des vorläufigen Versicherungsschutzes
- zum Ablauf des Versicherungsjahres
- im Schadenfall
- bei einer Erhöhung des Tarifbeitrages
- bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
- bei Veränderung der Tarifstruktur
- bei Bedingungsänderung

beenden. Einzelheiten, auch zu den jeweiligen Fristen und der Form entnehmen Sie bitte den AKB-ADAC Kapitel G.

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, steht das Kündigungsrecht **nicht Ihnen**, sondern dem Erwerber oder der ADAC Autoversicherung AG zu.

### Vertragsstrafen

Die ADAC Autoversicherung AG wird bei unrichtigen Angaben zur Einstufung des Vertrags in die Schadenfreiheitsklassen oder der Merkmale zur Beitragsberechnung die Grundlagen zur Beitragsberechnung korrigieren und den korrekten Beitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nacherheben.

### Informationen zum Rechtsweg

#### Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist für eine Klage aus Ihrem Versicherungsvertrag zuständig?

Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für den Geschäftssitz der ADAC Autoversicherung AG örtlich zuständig ist. Die ADAC Autoversicherung AG kann Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz der ADAC Autoversicherung AG örtlich zuständig ist.

#### In welcher Sprache erfolgt die Kommunikation mit Ihnen?

Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags werden in deutscher Sprache geführt.

#### Welche außergerichtlichen Schiedsverfahren sind für Sie möglich?

##### Schiedsstelle/Schiedskommission

Bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung können Sie sich an die Schiedsstelle des ADAC e.V. (AKB-ADAC L.1.1) wenden. Die Entscheidung der Schiedsstelle kann durch die Schiedskommission (AKB-ADAC L.1.1) überprüft werden:

Schiedsstelle oder Schiedskommission, ADAC e.V.,  
Juristische Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle oder der Schiedskommission des ADAC e.V. nicht einverstanden, steht Ihnen weiterhin der Rechtsweg offen. Der Rechtsweg kann auch ohne Einschaltung der angegebenen Schiedsverfahren direkt beschritten werden.

##### Sachverständigenausschuss

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie vor Beschreitung des Rechtsweges einen Sachverständigenausschuss (AKB-ADAC A.2.17) entscheiden lassen.

##### Versicherungsombudsmann

Da die ADAC Autoversicherung AG **nicht** Mitglied im Verein Ombudsmann ist, können Sie das kostenlose Streitschlichtungsverfahren durch den Versicherungsombudsmann zwischen Ihnen und Ihrem Versicherer **nicht** in Anspruch nehmen. Der Versicherungsombudsmann steht Ihnen jedoch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Vermittler des Versicherungsvertrages zur Verfügung.

### Welches ist die für die ADAC Autoversicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde?

Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die Sie und die ADAC Autoversicherung AG nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit, sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Die BaFin ist **keine Schiedsstelle** und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

### Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handels-sanktionen verletzt werden.

### Hinweise zur Prüfung des bisherigen Zahlungsverhaltens

Wir führen anhand der bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) vor Vertragsabschluss eine Prüfung Ihres bisherigen Zahlungsverhaltens durch. Hierzu beziehen wir Informationen von Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

### Wichtige Hinweise zu Ihrer Kraftfahrtversicherung

#### 1. Zulassung in Deutschland

Die Genehmigung zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung wurde der ADAC Autoversicherung AG nur für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge erteilt. Die Zulassung in Deutschland setzt voraus, dass Ihr Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort in Deutschland hat. Regelmäßiger Standort ist der Standort, an dem der „Schwerpunkt der Ruhevorgänge“ des Fahrzeugs liegt. Wird der regelmäßige Standort für mehr als drei Monate an einen von Ihrem Wohn-/Geschäftssitz abweichenden Ort verlegt, müssen Sie dies Ihrer zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde mitteilen.

Liegt der regelmäßige Standort Ihres Fahrzeugs außerhalb Deutschlands, muss Ihr Fahrzeug im entsprechenden Land zugelassen und versichert werden.

#### 2. Gesetzliche Mindestversicherungssummen

Bei den nachfolgenden Schadenereignissen sind die Versicherungssummen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.3.2 auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen begrenzt:

- bei Schäden von Insassen in einem Anhänger
- bei baulichen Veränderungen, die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen
- bei Teilnahme an Festumzügen.

#### 3. Versicherungsschutz auf Rennstrecken

Sie haben in

- der Kaskoversicherung A.2.16

keinen Versicherungsschutz auf Motorsport-Rennstrecken. Dies gilt nicht für die Teilnahme an einen Fahrsicherheitstraining nach DVR-Richtlinie.

# Ihre Mitteilungspflichten nach § 19 VVG – Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

## Vorvertragliche Anzeigepflichten

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

## Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

### Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand – weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles – noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

## Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

## Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

## Wohin können Sie sich bei Fragen, Anzeigen, Erklärungen und Beanstandungen wenden?

Bei Fragen, Anzeigen, Erklärungen und Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer ADAC-Autoversicherung stehen, wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende ADAC Geschäftsstelle oder direkt an die

### ADAC Autoversicherung AG, 53289 Bonn.

Besondere Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn wir sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) dokumentiert haben. Mündlich getroffene Vereinbarungen gelten nicht.

## Schadenhotline

Die Schadenhotline ist unter folgender Rufnummer rund um die Uhr erreichbar:

**bei Schadenfällen: + 49 (0) 228 268 8700**

**bei Glasschäden: + 49 (0) 228 268 2624**

oder per E-Mail: **[schaden@auto.adac.de](mailto:schaden@auto.adac.de)**

# Allgemeine Bedingungen für die ADAC-AutoVersicherung Eco (AKB-ADAC Eco)

Stand 15.10.2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Eingangsbemerkung</b>	
<b>A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?</b> .....	7
A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen .....	7
A.1.1 Was ist versichert? .....	7
A.1.2 Wer ist versichert? .....	7
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)? .....	7
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? .....	8
A.1.5 Was ist nicht versichert? .....	8
A.1.6 – nicht belegt – .....	8
A.1.7 – nicht belegt – .....	8
A.1.8 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz .....	8
A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug .....	9
A.2.1 Was ist versichert? .....	9
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert? .....	9
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert? .....	9
A.2.4 Wer ist versichert? .....	9
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? .....	9
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs? .....	9
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung? .....	10
A.2.8 Sachverständigenkosten .....	10
A.2.9 Mehrwertsteuer .....	10
A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung .....	10
A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Höchstschädigung) .....	10
A.2.12 Selbstbeteiligung .....	10
A.2.13 Was ersetzen wir nicht? .....	10
A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung .....	10
A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind? .....	10
A.2.16 Was ist nicht versichert? .....	11
A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe .....	11
A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör .....	11
A.2.19 Rest- und Altteile .....	11
A.3 – nicht belegt – .....	11
A.4 – nicht belegt – .....	11
A.5 – nicht belegt – .....	11
<b>B Beginn Ihres Vertrags</b> .....	11
B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? .....	11
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz .....	11
<b>C Ihre Beitragszahlung</b> .....	11
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags .....	11
C.2 Zahlung des Folgebeitrags .....	11
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel .....	12
C.4 Zahlung bei SEPA-Einzugsermächtigung .....	12
<b>D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung</b> .....	12
D.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung .....	12
D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung .....	12
D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? .....	12

<b>E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung</b> .....	12
E.1 Bei allen Versicherungen .....	12
E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung .....	13
E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung .....	13
E.4 – nicht belegt – .....	13
E.5 – nicht belegt – .....	13
E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? .....	13
<b>F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen</b> .....	13
F.1 Pflichten der mitversicherten Personen .....	13
F.2 Ausübung der Rechte .....	13
F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen .....	14
<b>G Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs</b> .....	14
G.1 Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag? .....	14
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen? .....	14
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen? .....	14
G.4 Kündigung einzelner Versicherungen .....	14
G.5 Form und Zugang der Kündigung .....	15
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung .....	15
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten? .....	15
G.8 Wagniswegfall .....	15
<b>H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen und Wechselkennzeichen</b> .....	15
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten? .....	15
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen? .....	15
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen .....	15
H.4 Wechselkennzeichen .....	15
<b>I Schadenfreiheitsrabattsystem</b> .....	15
I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) .....	15
I.2 Ersteinstufung .....	16
I.3 Jährliche Neueinstufung .....	16
I.4 Was ist unter schadenfreiem und schadenbelastendem Verlauf zu verstehen? .....	16
I.5 Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können .....	16
I.6 Übernahme des Schadenverlaufs .....	17
I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs .....	17
I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf .....	17
<b>J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen</b> .....	18
J.1 Typklasse .....	18
J.2 Regionalklasse für Pkw und Lieferwagen .....	18
J.3 Tarifänderung .....	18
J.4 Kündigungsrecht .....	18
J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs oder der Versicherungssumme in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung .....	18
J.6 Änderung der Tarifstrukturen .....	18
<b>K Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands</b> .....	18
K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts .....	18
K.2 Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung .....	18
K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels .....	18
K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung .....	18
K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs .....	19
<b>L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände</b> .....	19
L.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind .....	19
L.2 Gerichtsstände .....	19

<b>M</b>	<b>Änderung der Bedingungen</b> .....	19
M.1	Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Bedingungen ändern? .....	19
<b>N</b>	<b>Fragen, Anzeigen und Mitteilungen</b> .....	19
N.1	Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten? .....	19
<b>O</b>	<b>- nicht belegt -</b> .....	19
<b>P</b>	<b>Weitere Regelungen</b> .....	19
P.1	Regelungen zur Beitragszahlung .....	19
P.2	- nicht belegt - .....	19
P.3	Vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes .....	19
P.4	Saisonkennzeichen .....	19
P.5	Kurzzeitkennzeichen .....	19
<b>Anhang 1</b>	<b>Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem</b> .....	20
<b>Anhang 2</b>	<b>Merkmale zur Beitragsberechnung</b> .....	21
<b>Anhang 3</b>	<b>Tarifgruppen</b> .....	22

## Abkürzungsverzeichnis

<b>FZV</b>	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
<b>StVZO</b>	Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
<b>USchadG</b>	Umweltschadengesetz
<b>KH</b>	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
<b>TK</b>	Teilkaskoversicherung
<b>VK</b>	Vollkaskoversicherung
<b>SEPA</b>	Single Euro Payment Area (einheitlicher Euro Zahlungsverkehrsraum)

## Eingangsbemerkung

### Was umfasst Ihre ADAC-AutoVersicherung Eco?

Die ADAC-AutoVersicherung Eco umfasst die Kraftfahrtversicherung. Sie kann nur abgeschlossen werden, wenn Sie beim Abschluss Mitglied des ADAC e.V. sind. Beenden Sie Ihre Mitgliedschaft beim ADAC e.V., können Sie und wir den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2).

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben. Sprechen wir in diesem Dokument vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint.

### Für welche Fahrzeuge können Sie die ADAC-AutoVersicherung Eco abschließen?

Die ADAC-AutoVersicherung Eco kann nur für Pkw abgeschlossen werden. Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

### Der Versicherungsvertrag

Sie als Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerin sind unser Vertragspartner. Sie als unser Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin sind für die Erfüllung der Rechte und Pflichten, welche sich aus diesen Bestimmungen mit Ausnahme der Regelungen nach F ergeben, verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Kapitel F.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

In diesen Bestimmungen sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir im weiteren Dokument den Versicherungsnehmer, die mitversicherten oder sonstige Personen, sind auch unsere Vertragspartnerinnen, die mitversicherten und sonstigen weiblichen Personen gemeint.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

## A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

### A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

#### A.1.1 Was ist versichert?

##### A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und wenn und soweit gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erhoben werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört zum Beispiel das Fahren, das Ein- und Aussteigen und das Be- und Entladen.

##### A.1.1.2 Begründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

##### A.1.1.3 Unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

##### A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie erhobene Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Nehmen Sie daher im Schadenfall unverzüglich Kontakt mit unserer Schadenabteilung auf.

##### A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem Fahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Ist der Anhänger oder der Auflieger nicht mit dem Fahrzeug verbunden, haftet der Halter/Eigentümer oder eine eventuell bestehende Haftpflichtversicherung des Anhängers oder Aufliegers.

#### A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den berechtigten Insassen des Fahrzeugs - ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren -,
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, berechtigten Insassen und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des Fahrzeugs tätig ist.

Diese Personen können ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Abschnitt F.

#### A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

##### A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen.

Folgende Versicherungssummen werden angeboten:

- Gesetzliche Mindestversicherungssumme,
- Pauschale Versicherungssumme von 100 Mio. EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Bei Personenschäden ist die Entschädigungssumme je geschädigte Person/Ereignis auf 8 Mio. EUR begrenzt.

Mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten wie z. B. für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

### **A.1.3.2 Bei welchen Schadenereignissen zahlen wir nur die gesetzlichen Mindestversicherungssummen?**

Bei den nachfolgenden Schadenereignissen gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen

#### **– bei Schäden von Insassen in Anhängern**

Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

#### **– bei baulichen Veränderungen an Ihrem Fahrzeug**

Bei Schäden aufgrund baulicher Veränderungen Ihres Fahrzeugs (z. B. Chip-Tuning, Einbau zusätzlicher Batterien) gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen, wenn die baulichen Veränderungen zu einem Erlöschen der Betriebs-erlaubnis führen.

#### **– bei Teilnahme an Festumzügen**

Für Schäden, die während einer Teilnahme an einem Festumzug entstehen, gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

**Hinweis:** Soll der Versicherungsschutz auch für einen mit dem Fahrzeug verbundenen Anhänger gelten, sind die gesetzlichen Vorgaben (Zulassungs- und Versicherungspflicht, straßenverkehrsrechtliche sowie sonstige behördliche Auflagen) sowohl für das Zugfahrzeug als auch für den Anhänger einzuhalten.

Sofern sich während der Teilnahme an Festumzügen Personen auf dem Fahrzeug/Anhänger befinden, sind darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen zum Transport von Personen (z. B. die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts, die zulässige Höchstgeschwindigkeit bzw. die Auflagen zur Sicherung der Personen) einzuhalten. Der Fahrer des Fahrzeugs ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mitverantwortlich. Bei Verstößen sind wir ganz oder teilweise nach Kapitel D.3 leistungsfrei.

### **A.1.3.3 Überstelgen der Versicherungssummen**

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

### **A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

#### **A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU**

Sie haben in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

#### **A.1.4.2 Internationale (Grüne) Versicherungskarte**

Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

### **A.1.5 Was ist nicht versichert?**

#### **A.1.5.1 Vorsatz**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

#### **A.1.5.2 Genehmigte Rennen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

**Hinweis:** Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.5 dar.

#### **A.1.5.3 Beschädigung des Fahrzeugs**

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung des Fahrzeugs oder wenn das Fahrzeug abhandenkommt.

#### **A.1.5.4 Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgeschleppten Fahrzeugen**

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers und Aufliegers
- geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

#### **A.1.5.5 Mit dem Fahrzeug beförderte Sachen**

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen der Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen von Sachen, die mit dem Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

#### **A.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person**

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch eine mitversicherte Person bei Gebrauch des Fahrzeugs zugefügt werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Insasse durch den Gebrauch Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

### **A.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen**

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

### **A.1.5.8 Vertragliche Ansprüche**

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

### **A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

### **A.1.6 – nicht belegt –**

### **A.1.7 – nicht belegt –**

### **A.1.8 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz**

Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist eine Erweiterung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Während die Schadenersatzpflicht der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf privat-rechtlichen Ansprüchen basiert, zahlt die Kfz-Umweltschadenversicherung auch bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz.

Die nachfolgenden Regelungen der Kfz-Umweltschadenversicherung ergänzen die Regelungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

#### **A.1.8.1 Was ist versichert?**

##### **A.1.8.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt**

Über die Regelungen in A.1.1 hinaus stellen wir Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

**Hinweis:** Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt.

##### **A.1.8.1.2 Begründete Ansprüche**

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

##### **A.1.8.1.3 Unbegründete Ansprüche**

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

##### **A.1.8.1.4 Regulierungsvollmacht**

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

##### **A.1.8.2 Versicherungssumme, Höchstzahlung**

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt **5 Mio. EUR** pro Schaden und Ereignis. Die Versicherungssumme von **5 Mio. EUR** ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

##### **A.1.8.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Versicherungsschutz nach A.1.8.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

##### **A.1.8.4 Was ist nicht versichert?**

###### **A.1.8.4.1 Vorsatz, Schäden durch Kernenergie**

Die Regelungen zu Vorsatz (A.1.5.1) und Kernenergie (A.1.5.9) gelten entsprechend.

###### **A.1.8.4.2 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden**

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

###### **A.1.8.4.3 Ausbringungsschäden**

Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

**A.1.8.4.4 Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen**  
Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

#### **A.1.8.4.5 Vertragliche Ansprüche**

Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

#### **A.1.8.5 Wann endet die Kfz-Umweltschadenversicherung?**

Bei Beendigung Ihres Vertrags zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

### **A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug**

#### **A.2.1 Was ist versichert?**

##### **A.2.1.1 Ihr Fahrzeug**

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkaskoversicherung) oder A.2.3 (Vollkaskoversicherung). Mitversichert sind auch die unter A.2.1.2. und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und das als mitversichert aufgeführte Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (versicherte Teile, A.2.18).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

##### **A.2.1.2 Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör**

Soweit unter A.2.1.3 und A.2.1.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des Fahrzeugs beitragsfrei mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug eingebaute, am Fahrzeug angebaute oder im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Zubehörteile. Voraussetzung ist, dass sie ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannensätze und allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird (z. B. Edelpelzbezüge),
- im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs mitgeführt werden (z. B. Sicherungen oder Leuchtmittel),
- folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
  - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder mit Sommerbereifung,
  - Dach-/Heckständer, Dachbox, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
  - nach A.2.1.2 und A.2.1.3 mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
  - lose Fahrzeugteile, wenn sie im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden.

##### **A.2.1.3 Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör**

Die nachfolgend genannten Teile und das Zubehör sind bis zu einem Gesamtneuwert von 2.500,- EUR (brutto) ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

Ist der Gesamtwert der aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist

Die danach mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile sind:

- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme) – mitversichert ist eine im Fahrzeug befindliche CD/DVD für den Betrieb des fest eingebauten Navigationssystems,
- zulässige Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie, die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen (Tuning, auch Chiptuning),
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.

##### **A.2.1.4 Nicht versicherbare Gegenstände**

Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

#### **A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs bzw. seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

##### **A.2.2.1 Brand und Explosion**

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und in der Lage ist, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

##### **A.2.2.2 Entwendung**

Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs, in den nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub, sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Eine Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht
  - zum Gebrauch in dessen eigenem Interesse,
  - zur Veräußerung,
  - unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.

c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Kein unbefugter Gebrauch liegt vor,

- wenn Sie oder eine berechtigte Person, den Täter mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt haben (z. B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter),
- wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu Ihnen (z. B. Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige) oder der zum Gebrauch berechtigten Personen steht.

##### **A.2.2.3 Naturgewalten**

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug.

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

##### **A.2.2.4 Zusammenstoß mit Tieren**

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

##### **A.2.2.5 Glasbruch**

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, ersetzen wir die Kosten für eine vorhandene Feinstaubplakette. Dies gilt auch für sonstige Vignetten, wenn der Gültigkeitszeitraum zum Zeitpunkt der Reparatur noch nicht abgelaufen ist.

Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Folgeschäden sind nicht versichert.

##### **A.2.2.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung**

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Folgeschäden sind nicht versichert.

##### **A.2.2.7 – nicht belegt –**

#### **A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

##### **A.2.3.1 Ereignisse der Teilkaskoversicherung**

Versichert sind die Schadereignisse der Teilkaskoversicherung nach A.2.2.

##### **A.2.3.2 Unfall**

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden.

##### **A.2.3.3 Mut- oder böswillige Handlungen**

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu Ihnen oder der zum Gebrauch berechtigten Personen stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

#### **A.2.4 Wer ist versichert?**

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

#### **A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

**A.2.5.1** Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

#### **A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?**

##### **A.2.6.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert**

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts Ihres Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.



#### A.2.6.2 – nicht belegt –

#### A.2.6.3 – nicht belegt –

#### A.2.6.4 Entschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen

Bei Zerstörung oder Verlust von fest im Fahrzeug verbauten Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen erstatten wir den Neupreis. Dies gilt auch für von der üblichen Serienausstattung des Fahrzeugtyps abweichende oder nachträglich erworbene Geräte, wenn deren sach- und fachgerechter Einbau im Fahrzeug nachgewiesen wird.

Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens – unter Berücksichtigung von Rabatten – für dieses Gerät oder falls es nicht mehr hergestellt wird für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

#### A.2.6.5 – nicht belegt –

#### A.2.6.6 Was versteht man unter Totalschaden?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

#### A.2.6.7 Was versteht man unter Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs?

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

#### A.2.6.8 Was versteht man unter Restwert des Fahrzeugs?

Restwert ist der Veräußerungswert Ihres Fahrzeugs oder seiner Teile im beschädigten oder zerstörten Zustand.

#### A.2.6.9 Was versteht man unter Zerstörung?

Zerstörung geht über den Begriff der Beschädigung (A.2.7) hinaus, d.h. die Beschädigungen müssen einen Grad erreichen, der eine Wiederherstellung oder Wiederbenutzung des Fahrzeugs endgültig ausschließt.

#### A.2.6.10 Was versteht man unter Verlust?

Verlust ist jede Art des Abhandenkommens (z.B. durch Diebstahl) ausgenommen das reine Verlieren (z.B. eines Fahrzeugteils) im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs.

#### A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Beschädigung liegt vor, wenn ein in A.2.2 und A.2.3 beschriebenes Schadenereignis so auf das Fahrzeug eingewirkt hat, dass der vorhandene Zustand beeinträchtigt und dadurch die Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird.

#### A.2.7.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig sach- und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.7, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir gemäß dem folgenden Absatz.
- Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die von einem von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts abzüglich des Restwerts.

**Hinweis:** Die Mehrwertssteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist (A.2.9).

#### – Bei Glasbruchschäden (A.2.5):

Bei Glasbruchschäden zahlen wir die durch eine Rechnung nachgewiesenen Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

#### A.2.7.2 Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7 die Obergrenze nach A.2.7.1 nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

#### A.2.7.3 Abzug „neu für alt“

Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab, wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug „neu für alt“ ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt.

#### A.2.7.4 Entschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen

Bei Zerstörung oder Verlust von fest im Fahrzeug verbauten Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen erstatten wir den Neupreis. Dies gilt auch für von der üblichen Serienausstattung des Fahrzeugtyps abweichende oder nachträglich erworbene Geräte, wenn deren sach- und fachgerechter Einbau im Fahrzeug nachgewiesen wird.

Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens – unter Berücksichtigung von Rabatten – für dieses Gerät oder falls es nicht mehr hergestellt wird für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

#### A.2.7.5 – nicht belegt –

#### A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

#### A.2.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist.

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

**Der Nachweis, dass die Mehrwertsteuer tatsächlich angefallen ist, kann durch die Vorlage der Rechnungen über die Reparatur des Fahrzeugs oder über den Erwerb von Ersatzteilen oder eines Ersatzfahrzeugs geführt werden.**

#### A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

##### A.2.10.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs nach Entwendung

Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

##### A.2.10.2 Übernahme von Fahrtkosten

Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

##### A.2.10.3 Eigentumsübergang nach Entwendung

Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

#### A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Höchstentschädigung)

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der von Ihnen aufgewandte Kaufpreis bei Anschaffung des Fahrzeugs in der versicherten Ausführung unter Berücksichtigung von Rabatten.

#### A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

##### A.2.12.1 Selbstbeteiligung bei Bruchschäden an der Windschutzscheibe

Wir verzichten bei Bruchschäden an der Windschutzscheibe auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung in der Teilkaskoversicherung, wenn die Beschädigung durch eine fachgerechte Reparatur – ohne Austausch der Windschutzscheibe – in einer von uns vermittelten Werkstatt beseitigt wird.

#### A.2.13 Was ersetzen wir nicht?

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- oder Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Verwaltungskosten, Zulassungs- und Überführungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

#### A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

**A.2.14.1** Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben (hierfür ist es notwendig, dass uns alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen), zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

**A.2.14.2** Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

**A.2.14.3** Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob das Fahrzeug wieder aufgefunden wird. Wir zahlen daher die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach **Eingang** Ihrer Schadenanzeige in **Textform** bei uns aus.

**A.2.14.4** Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden. Dies gilt auch im Rahmen einer Glasschadenreparatur.

#### A.2.15 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistungen soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2. mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

## **A.2.16 Was ist nicht versichert?**

### **A.2.16.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir in der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von dem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### **A.2.16.2 Genehmigte Rennen und Fahrten auf Rennstrecken**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B.: bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstraining nach DVR-Richtlinie.

**Hinweis:** Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.5. dar.

### **A.2.16.3 Reifenschäden**

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

### **A.2.16.4 Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

### **A.2.16.5 Schäden durch Kernenergie**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## **A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe**

**Sie haben folgende Möglichkeiten:**

### **A.2.17.1 Sachverständigenverfahren**

Bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

**A.2.17.1.1** Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

**A.2.17.1.2** Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt er sich über die Person des Obmanns nicht, so wird dieser über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns liegt innerhalb der Grenzen der durch die beiden anderen Sachverständigen abgegebenen Gutachten.

**A.2.17.1.3** Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

**Hinweis:** Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg L.1.4 zu beschreiten.

### **A.2.17.2 Schiedsstellen-/Schiedskommissionsverfahren**

Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten können Sie die Schiedsstelle (L.1.4)/Schiedskommission (L.1.5) entscheiden lassen.

### **A.2.17.3 Klageverfahren**

Bitte beachten Sie zum Klageverfahren L.1.4.

## **A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör**

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten die Regelungen nach A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

## **A.2.19 Rest- und Altteile**

Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

**A.3 – nicht belegt –**

**A.4 – nicht belegt –**

**A.5 – nicht belegt –**

## **B Beginn Ihres Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Grundsätzlich geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins oder einer Antragsannahmestätigung bei Ihnen.

## **B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

## **B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz**

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

### **B.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

Nennt die ADAC Autoversicherung AG Ihnen die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

### **B.2.2 Kaskoversicherung**

In der Kaskoversicherung (A.2) haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies **ausdrücklich** zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

### **B.2.3 Ende des vorläufigen Versicherungsschutzes und Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes (Hauptvertrag)**

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, endet der vorläufige Versicherungsschutz und der endgültige Versicherungsschutz beginnt.

### **B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes**

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

### **B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

### **B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf oder Widerspruch**

Widerrufen Sie Ihre Erklärung zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz oder widersprechen Sie einem von Ihrem Antrag abweichenden Versicherungsschein nach § 5 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Erklärung bei uns.

### **B.2.7 Beitrag für den vorläufigen Versicherungsschutz**

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

## **C Ihre Beitragszahlung**

### **C.1. Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**

#### **C.1.1 Rechtzeitige Zahlung**

Der in Ihrem Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Teilbeträge werden zunächst auf den Beitrag der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angerechnet.

#### **C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung**

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten und zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung des Beitrags.

#### **C.1.3 Unser Rücktrittsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung**

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen, jedoch nicht mehr als 40 % des Jahresbeitrags. Der Jahresbeitrag berechnet sich nach der Klasse 0.

## **C.2 Zahlung des Folgebeitrags**

### **C.2.1 Rechtzeitige Zahlung**

Ein Folgebeitrag ist zu dem in Ihrem Versicherungsschein oder in Ihrer Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

### **C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung**

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich Mahnkosten und Zinsen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung bei Ihnen zu zahlen.

### C.2.3 Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beiträge noch nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten haben**.

Teilbeträge werden zunächst auf den Beitrag der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angerechnet.

### C.2.4 Unser Kündigungsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung bei Ihnen bezahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

### C.2.5 Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, so haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung.

### C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.5 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr nach C.1.3 verlangen.

### C.4 Zahlung bei SEPA-Einzugsermächtigung

#### C.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann. Sie sind für eine ausreichende Kontodeckung verantwortlich.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

#### C.4.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Die Folgen hieraus ergeben sich aus C.1 oder C.2.

Außerdem sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des SEPA-Einzugsverfahrens zu verlangen. Haben Sie monatliche Zahlweise vereinbart, erfolgt in diesem Fall die Umstellung auf vierteljährliche Zahlweise im Rechnungsverfahren.

## D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

### D.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung

#### D.1.1 Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

#### D.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das versicherte Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird (z.B. durch sichere Verwahrung der Fahrzeugschlüssel).

#### D.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

#### D.1.4 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

### D.1.5 Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

**Hinweis:** Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- (A.1.5.2) und Kaskoversicherung (A.2.16.2) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Kein Versicherungsschutz besteht in der Kaskoversicherung A.2.16.2 für Schäden, die entstehen, wenn das Fahrzeug auf Rennstrecken – unabhängig vom Zweck – bewegt wird. Ausgenommen ist die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings nach DVR-Richtlinie.

### D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

#### D.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht schuldhaft von einem Fahrer führen lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

**Hinweis:** Auch in der Kasko- (A.2) besteht für solche Fahrten kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz.

### D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

#### D.3.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

#### D.3.2 Wann sind wir abweichend zu D.3.1 zur Leistung verpflichtet?

Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

#### D.3.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens 5.000,- EUR je Schadenereignis beschränkt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrenerhöhung, §§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz, vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

#### D.3.4 Leistungsfreiheit bei Erlangung des Fahrzeugs durch eine vorsätzlich begangene Straftat (z. B. Diebstahl)

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

### E.1 Bei allen Versicherungen

#### E.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Dies gilt auch für geringfügige Schäden, die Sie nach E.2.2 selbst regulieren möchten (vorsorgliche Meldung).

#### E.1.2 Anzeigepflicht bei Ermittlung durch Behörden

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) **unverzüglich** mitzuteilen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben. Dies gilt auch, wenn Sie beabsichtigen, den Schaden nach E.2.2 selbst zu regulieren.

#### E.1.3 Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.

- Sie müssen die von uns angeforderten Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

#### **E.1.4 Schadenminderungspflicht**

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

### **E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

#### **E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches mitzuteilen.

#### **E.2.2 Anzeige von Kleinschäden**

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000,- EUR beträgt, selbst bezahlen oder bezahlen wollen, werden wir uns nicht auf Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach E.1.1 berufen.

#### **Dies gilt nicht für Glasschäden.**

#### **E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), so haben Sie uns dies **unverzüglich** anzuzeigen.

#### **E.2.4 Bei einem Rechtsstreit**

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

#### **E.2.5 Bei drohendem Fristablauf**

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Werktage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen und Ihnen vom Gericht gesetzte Fristen einhalten.

#### **E.2.6 – nicht belegt –**

#### **E.2.7 – nicht belegt –**

#### **E.2.8 – nicht belegt –**

### **E.2.9 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.1.8)**

#### **E.2.9.1 Besondere Anzeigepflicht**

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) führen könnte, – soweit zumutbar – unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.

**E.2.9.2** Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

#### **E.2.9.3 Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht**

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

**E.2.9.4** Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

#### **E.2.9.5 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

**E.2.9.6** Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### **E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung**

#### **E.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs**

Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies **unverzüglich in Textform** anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein (N.1.2).

### **E.3.2 Einholen unserer Weisung**

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisung einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

### **E.3.3 Anzeige bei der Polizei**

Übersteigt ein Brand- (A.2.2.1), Diebstahl- (A.2.2.2) oder ein Tierschaden (A.2.2.4) den Betrag von 1.000,- EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei **unverzüglich** anzuzeigen.

#### **E.4 – nicht belegt –**

#### **E.5 – nicht belegt –**

### **E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

#### **E.6.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Voraussetzung für die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie eine dieser Pflichten unmittelbar nach einem Schadenereignis erfüllen müssen (z.B.: Verlassen des Unfallortes ohne die gesetzlichen Feststellungen nach E.1.3). In diesem Fall, können Sie von uns keinen gesonderten Hinweis erwarten.

#### **E.6.2 Wann sind wir abweichend zu E.6.1 zur Leistung verpflichtet?**

Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

#### **E.6.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens 2.500,- EUR je Schadenereignis beschränkt.

#### **E.6.4 Bei vorsätzlicher oder besonders schwerwiegender Verletzung der Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens 5.000,- EUR, wenn sie die Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht nach E.1.3. und E.1.4.

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

#### **E.6.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

#### **E.6.6 Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten**

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.2.1. (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche)
- E.2.3. (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.2.4. (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtkräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### **E.6.7. Mindestversicherungssummen**

Verletzen Sie in der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

## **F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

### **F.1 Pflichten der mitversicherten Personen**

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten in allen Versicherungen sinnngemäße Anwendung.

### **F.2 Ausübung der Rechte**

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

Andere Regelungen für die mitversicherten Personen sind z.B.:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1.2).

neuen Versicherung wirksam.

### **F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen**

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

Eine **Ausnahme** hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände

- in der mitversicherten Person selbst vorliegen,
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

## **G Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs**

### **G.1 Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?**

#### **G.1.1 Vertragsdauer**

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

#### **G.1.2 Automatische Verlängerung**

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr beträgt, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 01. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

#### **G.1.3 - nicht belegt -**

#### **G.1.4 Verträge mit einer befristeten Laufzeit**

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?**

### **G.2.1 Kündigung zum Ablauf**

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf **zugeht**.

### **G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit deren **Eingang** bei uns wirksam.

### **G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis**

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats

- ab Kenntnis der Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung,
- nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt und Sie hiervon Kenntnis erhalten haben, zugehen.

Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch eines Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

### **G.2.4 Wann wird die Kündigung im Schadenfall wirksam?**

Sie können bestimmen, ob Ihre Kündigung sofort, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, ab dem uns durch Ihren Nachversicherer Versicherungsschutz bestätigt wird, oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

### **G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

### **G.2.6 Vertragsabschluss durch den Erwerber**

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der

### **G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung**

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 sowie J.5 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung bei Ihnen kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

### **G.2.8 Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

### **G.2.9 Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur**

Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung bei Ihnen kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

### **G.2.10 Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung**

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragsanpassung bei Ihnen kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

## **G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?**

### **G.3.1 Kündigung zum Ablauf**

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

### **G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

### **G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis**

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben, zugehen.

Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch eines Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

### **G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags**

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Mahnkosten und Zinsen, trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2, nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung bezahlen (siehe auch C.2.4).

### **G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs**

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.

### **G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Veränderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

### **G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Erwerber wirksam.

## **G.4 Kündigung einzelner Versicherungen**

**G.4.1** Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Eine Kündigung kann sich daher auf einen einzelnen Versicherungsvertrag oder die gesamten Kraftfahrversicherungverträge beziehen. Die Kündigung eines einzelnen Versicherungsvertrages berührt das

Fortbestehen eines anderen Versicherungsvertrages daher nicht.

**G.4.2** Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kraftfahrtversicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

**G.4.3** Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kraftfahrzeugversicherung ausdehnen. Hierzu müssen uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kraftfahrzeugversicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

**G.4.4** – nicht belegt –

**G.4.5** G.4.1, G.4.2 und G.4.3 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

## **G.5 Form und Zugang der Kündigung**

Alle Kündigungen müssen in Textform (z. B. schriftlich, Fax, E-Mail) erklärt werden und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen.

## **G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung**

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns derjenige Teil des Beitrags zu, welcher der Zeit von Beginn des laufenden Versicherungsjahres bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, entspricht.

## **G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**

### **G.7.1 Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber**

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über.

### **G.7.2 Beitragsberechnung nach Übergang auf den Erwerber**

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir ihn bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Dies gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang des Versicherungsvertrags folgt.

### **G.7.3 Von wem können wir den Beitrag verlangen?**

Den Beitrag des laufenden Versicherungsjahres können wir sowohl von Ihnen als auch vom Erwerber verlangen.

### **G.7.4 Die Veräußerung muss uns angezeigt werden**

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetzes der Verlust des Versicherungsschutzes.

### **G.7.5 Kündigung des Vertrags**

Im Fall der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5. und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Kündigen wir, können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

### **G.7.6 Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

## **G.8 Wagniswegfall**

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. bei Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem uns der Wagniswegfall nachgewiesen wird.

## **H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen und Wechselkennzeichen**

### **H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?**

#### **H.1.1 Ruheversicherung**

Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden (Außerbetriebsetzung im Sinne des Straßenverkehrsrechts und Wiederinbetriebnahme durch Sie), wird der Versicherungsvertrag nicht beendet.

#### **H.1.2 Wann beginnt die Ruheversicherung?**

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns nach § 24 FZV die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

#### **H.1.3 Wann gilt keine Ruheversicherung als vereinbart?**

Es besteht keine Ruheversicherung für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

#### **H.1.4 Umfang der Ruheversicherung**

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Die Ruheversicherung umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außer-

betriebsetzung eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung bestand.

### **H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung**

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug – in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder – auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) nicht nur vorübergehend abzustellen und Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

### **H.1.6 Wiederanmeldung**

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

### **H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung**

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden spätestens 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

Machen wir innerhalb von 18 Monaten seit der behördlichen Abmeldung von diesem Recht nicht Gebrauch, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?**

**H.2.1** Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraumes (Saison).

**H.2.2** Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.

**H.2.3** Für Fahrten haben Sie außerhalb der Saison innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten – im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder – wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

## **H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

### **H.3.1 Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

**Hinweis:** In der Kaskoversicherung ist die Erteilung der vorläufigen Deckung von uns erforderlich (B.2.2).

### **H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?**

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebssetzung des Fahrzeugs.

## **H.4 Wechselkennzeichen**

**H.4.1** Für Fahrzeuge, die mit einem Wechselkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Plätzen und Wegen mit dem vollständigen Kennzeichen versehen ist.

**H.4.2** Ist das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig mit dem Wechselkennzeichen versehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages, sofern das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. abgeschlossener Hofraum) abgestellt ist.

## **I Schadenfreiheitsrabattsystem**

### **I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)**

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen im Anhang 1.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen.

Bei einem Wechsel des Versicherers wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung der Schadenverlauf der Vorversicherung berücksichtigt, wenn dieser durch eine Bescheinigung des Vorversicherers nach I.8 nachgewiesen wird.

## **I.2 Ersteinstufung**

### **I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0**

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in Klasse 0 eingestuft.

### **I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw**

Die nachfolgend genannten Sondereinstufungen gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Kurzzeitkennzeichen führen.

#### **I.2.2.1 Sonderersteinstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2**

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft,

- wenn auf Sie bereits ein Pkw, Zweirad oder Campingfahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft ist,
- wenn auf Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft bereits ein Pkw, Zweirad oder Campingfahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft ist,
- wenn Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU, der Schweiz, der USA oder Norwegen erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Zweirädern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

War für Sie bereits ein Pkw, Zweirad oder Campingfahrzeug versichert, erfolgt die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, wenn der Vertrag für dieses Fahrzeug in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft ist oder war.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Einstufung des Vertrags in Klasse 0.

### **I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung**

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab, richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das Fahrzeug oder das Vorfahrzeug innerhalb des letzten Jahres vor Vertragsabschluss bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; die Einstufung der Vollkaskoversicherung richtet sich dann nach I.6.

Eine nach diesen Bestimmungen im Laufe eines Kalenderjahres abgeschlossene Versicherung wird so behandelt, als habe Sie das ganze Kalenderjahr bestanden.

### **I.2.4 Führerscheinsonderregelung**

Ein in Klasse 0 ersteingestufteter Vertrag wird auf Antrag, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind, unter folgenden Voraussetzungen in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft:

- versichert ist ein Pkw,
- der Vertrag verläuft schadenfrei,
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, den USA oder Norwegen ausgestellt.

### **I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse**

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen eines Mitgliedstaates der EU gleichgestellt, wenn diese der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

## **I.3 Jährliche Neueinstufung**

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

### **I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung**

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

### **I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf**

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere Schadenfreiheitsklasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

### **I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen**

Ist das Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn der Betriebszeitraum (Saison) sechs Monate oder mehr beträgt.

### **I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 und in den Klassen 0, S oder M**

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 oder den Klassen 0, S oder M bei schadenfreiem Verlauf in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer

Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen SF 1/2 oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres

- ein bei Abschluss in Klasse 0 eingestufteter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach I.2.2.1 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestufteter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft.

### **I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf**

Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

## **I.4 Was ist unter schadenfreiem und schadenbelastetem Verlauf zu verstehen?**

### **I.4.1 Schadenfreier Verlauf**

**I.4.1.1** Ein schadenfreier Verlauf des Vertrages liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

**I.4.1.2** Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt.

- Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
  - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
  - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
  - in der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.1.8).
- Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- Wir leisten in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis oder bilden Rückstellungen, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil
  - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
  - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

### **I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf**

**I.4.2.1** Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Dies gilt nicht für Fälle nach I.4.1.2.

**I.4.2.2** Gilt Ihr Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem der folgenden Kalenderjahre Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück. Die Neueinstufung wird nach I.1.3.1 zur ersten Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr wirksam.

## **I.5 Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können**

### **I.5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

Sie können eine Rückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000,- EUR beträgt. Erstatte Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen, wird Ihr Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

### **I.5.2 In der Vollkaskoversicherung**

In der Vollkaskoversicherung haben Sie die Möglichkeit, die Entschädigungsleistungen zurückzuzahlen. Der Versicherungsvertrag wird insoweit schadenfrei behandelt. Die Rückzahlung muss innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung über die endgültige Regulierung geleistet werden.

### **I.5.3 Bei Leasingfahrzeugen**

Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

## **I.6 Übernahme des Schadenverlaufs**

### **I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?**

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen von I.6.2, I.6.3 und I.6.5 in folgenden Fällen übernommen:

#### **I.6.1.1 Fahrzeugwechsel**

Sie haben das Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

#### **I.6.1.2 Rabatttausch von einem anderen Fahrzeug**

##### **I.6.1.2.1 Rabatttausch von einem ausgeschiedenen Fahrzeug**

Sie besitzen außer dem Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme dessen Schadenverlaufs.

##### **I.6.1.2.2 Rabatttausch bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug**

Sie versichern ein neu hinzukommendes Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenfreiheitsrabatts aus einem weiteren bestehenden Vertrag.

#### **I.6.1.3 Schadenverlauf einer anderen Person**

Sie haben das Fahrzeug einer anderen Person überwiegend gefahren und beantragen die Übernahme dessen Schadenverlaufs.

#### **I.6.1.4 Wechsel zwischen Sommer- und Winterfahrzeug bzw. bei Saisonkennzeichen**

Haben Sie für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen, von denen jeweils einer nach H.1.1 ruht, berücksichtigen wir den Schadenverlauf für beide Verträge, wenn die Überschneidung des Versicherungsschutzes maximal 3 Monate beträgt.

Dies gilt auch für Saisonkennzeichen.

Wird ein Vertrag oder werden beide Verträge wieder auf Dauerkennzeichen umgestellt, ist die Übertragung der erworbenen Zeiten nur auf einen Vertrag möglich.

#### **I.6.1.5 Versichererwechsel**

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

### **I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme eines Schadenverlaufs?**

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

#### **I.6.2.1 Fahrzeuggruppe**

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

##### **I.6.2.1.1 Untere Fahrzeuggruppe**

Pkw, Kleinkraftträder, Leichtkraftträder, Kraftträder, Quads (soweit nicht als landwirtschaftliche Zugmaschine zugelassen), Trikes, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

##### **I.6.2.1.2 Mittlere Fahrzeuggruppe**

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

##### **I.6.2.1.3 Obere Fahrzeuggruppe**

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

#### **I.6.2.2 Gemeinsame Übertragung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung**

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur gemeinsam.

#### **I.6.2.3 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person**

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen hierfür erfüllt sein:

**I.6.2.3.1** Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft oder einen Familienangehörigen oder Ihren Arbeitgeber. Familienangehörige sind Ihre Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern oder Ihre Enkel.

Sind Sie eine juristische Person, ist eine Anrechnung nur nach I.6.4 möglich.

**I.6.2.3.2** Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere:

– eine Erklärung von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.

– Und

– der Nachweis durch Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins, dass Sie für den Zeitraum in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Nach einem Entzug der Fahrerlaubnis kann nur der Zeitraum für die Anrechnung eines Schadenfreiheitsrabattes berücksichtigt werden, der nach der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis liegt.

**I.6.2.3.3** Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

Ist die andere Person Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, können Sie und Ihr Ehepartner/Lebenspartner die Rückübertragung beantragen. I.6.2.3.6 gilt entsprechend.

**I.6.2.3.4** Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

**I.6.2.3.5** Der Schadenverlauf wird durch eine Bescheinigung des Versicherers der

anderen Person nach I.8 nachgewiesen.

**I.6.2.3.6** Wir rechnen die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrags der anderen Person für den Zeitraum an, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben.

**I.6.2.3.7** Wurde die Einstufung des Vertrags der anderen Person aufgrund einer Anrechnung schadenfreier Jahre „aus dem Vertrag einer anderen Person“ vorgenommen, wird bei der Anrechnung des Schadenfreiheitsrabattes davon ausgegangen, dass Sie das Fahrzeug der anderen Person erst ab diesem Zeitpunkt mitgenutzt haben (ausgenommen es handelt sich um Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft). Sie werden dabei so gestellt, als wenn Sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung selbst einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hätten.

Bei der Berechnung legen wir zur Berücksichtigung eventuell angefallener Schäden die bei Vertragsabschluss gültige Rückstufungstabelle zugrunde.

**I.6.2.3.8** Wurde die Einstufung des Vertrags der anderen Person bei Vertragsbeginn aufgrund der verbesserten Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 (I.2.2.2) oder im Rahmen der Auto-Familienversicherung (Anhang 5) vorgenommen und bestand dieser Vertrag bei der ADAC Autoversicherung AG, rechnen wir diesen Schadenfreiheitsrabattstatus an. Vorausgesetzt, auch Sie hätten bei Abschluss des bisherigen Vertrags die Voraussetzungen für die verbesserte Einstufung erfüllt.

### **I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?**

#### **I.6.3.1 Im Jahr der Übernahme**

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt Folgendes:

**I.6.3.1.1** Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, so berücksichtigen wir den Schadenverlauf (I.6) als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

**I.6.3.1.2** Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf (I.6) bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung.

**I.6.3.1.3** Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf (I.6) nicht. Die Einstufung erfolgt nach I.2. Nach vorheriger Abstimmung mit uns ist eine längere Unterbrechung ohne Verlust der Schadenfreiheitsklasse möglich, sofern uns eine Originalbescheinigung eines Vorversicherers vorgelegt wird.

#### **I.6.3.2 Im Folgejahr der Übernahme**

In dem auf der Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand.

**I.6.3.2.1** Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, so wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

**I.6.3.2.2** Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung auch nach schadenfreiem Verlauf.

### **I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang**

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

– der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,  
– Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebes die bisherige Risikosituation (z. B. Verwendung der Fahrzeuge) nicht verändert hat.

### **I.6.5 Anrechnung des Schadenverlaufs von ausländischen Versicherern**

Wir rechnen den Schadenverlauf nach I.6.1 bis I.6.4 auch von einem ausländischen Vorversicherer mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, der Schweiz, Norwegen und den USA an, wenn Sie uns diesen in einer Originalbestätigung in Deutsch oder mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung nachweisen. Diese Bescheinigung muss die in I.8 genannten Informationen enthalten.

## **I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs**

**I.7.1** Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

**I.7.2** Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die Schadenfreiheitsklasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Erstreckt sich nach der Abgabe der schadenfreie Verlauf nicht über ein volles Kalenderjahr, gelten die Regelungen nach I.3.4.

Be fand sich Ihr Vertrag in Klasse M oder S, bleibt die Einstufung in Klasse M oder S bestehen.

**I.7.3** Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.

## **I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf**

**I.8.1** Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs von dem Vorversicherer folgende Auskünfte geben zu lassen:

– Art und Verwendung des Fahrzeugs,  
– Beginn und Ende des Vertrags,



- Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst wurden, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind,
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den von Ihnen bei Antragstellung genannten Beitragssatz bzw. die Schadenfreiheitsklasse ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über die Schadenfreiheit zu ändern.

**I.8.2** Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung ein Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

**Hinweis:** Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.

Gleiches gilt, wenn wir Ihnen auf Ihre Anfrage eine Schadenverlaufserklärung übermitteln.

**I.8.3** Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle in Anhang 1 in die SF-Klasse M, O oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.

Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.

**I.8.4** Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die Klassen M, O oder S einzustufen war.

## **J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**

### **J.1 Typklasse**

Richtet sich der Beitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet ist.

Für Fahrzeugtypen, für die bei Vertragsabschluss noch keine Typklasse vom Treuhänder festgelegt und im Typklassenverzeichnis veröffentlicht wurde, sind wir berechtigt, eine Typklasse und/oder einen Beitrag festzusetzen.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Im Fall einer Beitragserhöhung haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

### **J.2 Regionalklasse für Pkw**

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsstelle zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zugeordnet ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welchem der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat.

Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Zulassungsbezirks oder Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Im Fall einer Beitragserhöhung haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

### **J.3 Tarifänderung**

Wir sind berechtigt, den Tarifbeitrag an den Schadenbedarf anzupassen. Bei einer Änderung des Tarifbeitrags sind wir berechtigt, den Beitrag der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzuhoben oder abzusenken.

Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie über Ihr Recht zur außerordentlichen Kündigung nach G.2.7 belehren.

In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden folgende Änderungen einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden:

- Änderungen der Typklassen (J.1),
- Änderungen der Regionalklassen (J.2),
- gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs (J.5).

Nicht berücksichtigt werden bei der Berechnung des Beitragsunterschieds Beitragsänderungen, die sich

- aufgrund der Zuordnung des Vertrags zu den Tarifgruppen (Anhang 3),
- aufgrund einer Neuordnung der Regionalklasse (J.2) nach Wechsel des Zulassungsbezirks,
- aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags (I),
- aufgrund der Merkmale zur Beitragsberechnung (Anhang 2)

ergeben.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir als Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

## **J.4 Kündigungsrecht**

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

## **J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs oder der Versicherungssumme in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssumme zu erhöhen.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

## **J.6 Änderungen der Tarifstrukturen**

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die Schadenfreiheitsklassen, Regionalklassen, Typklassen, die Merkmale zur Beitragsberechnung (Anhang 2), die Stärkeklassen (kW-Leistung), die Tarifgruppen (Anhang 3) und die Aufbauten und Aufbauarten zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

## **K Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**

### **K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts**

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabattsystem nach I ändern.

### **K.2 Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung**

#### **K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?**

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach Anhang 2, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder Beitragserhöhung führen.

#### **K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag**

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung des Beitragsmerkmals.

#### **K.2.3 Bei Änderung der Jahresfahrleistung**

Ändert sich die in Ihrem Versicherungsschein genannte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

### **K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels**

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

## **K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung**

### **K.4.1 Angaben zu Änderungen**

Die Änderung eines in Ihrem Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

### **K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung**

Wir sind berechtigt, zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

### **K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben**

Haben Sie unzutreffende Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, so gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

### **K.4.4 Folgen von Nichtangaben**

Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben,
- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

## **K.5 Änderungen der Art oder Verwendung des Fahrzeugs**

Ändert sich die in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

## **L Meinungsverschiedenheiten**

### **L.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind**

#### **L.1.1 Außergerichtliches Schiedsverfahren**

##### **Schiedsstelle des ADAC e.V.**

Sie können sich bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auch an die Schiedsstelle des ADAC e.V., Juristische Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München wenden. Die Schiedsstelle des ADAC e.V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle des ADAC e.V. nicht einverstanden, steht Ihnen weiterhin der Rechtsweg offen.

##### **Schiedskommission des ADAC e.V.**

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle des ADAC e.V. nicht einverstanden, können Sie anstelle des Rechtswegs die Durchführung des Verfahrens bei der Schiedskommission des ADAC e.V., Juristische Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München beantragen. Die Schiedskommission des ADAC e.V. ist auch eine unabhängige Institution und überprüft die Entscheidung der Schiedsstelle.

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedskommission des ADAC e.V. nicht einverstanden, steht Ihnen weiterhin der Rechtsweg offen.

#### **L.1.2 Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

#### **L.1.3 Versicherungsaufsicht**

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,  
Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Die BaFin ist **keine Schiedsstelle** und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

#### **L.1.4 Rechtsweg**

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

## **L.2 Gerichtsstände**

### **L.2.1 Wenn Sie uns verklagen**

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

### **L.2.2 Wenn wir Sie verklagen**

Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Gericht des Ortes, an dem sich der Geschäftssitz Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

### **L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt**

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend zu der Regelung nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

## **M Änderung der Bedingungen**

### **M.1 Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Versicherungsbedingungen ändern?**

#### **M.1.1 Gründe der Bedingungsänderung**

Wir sind in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Bedingungen für die ADAC-Autoversicherung mit Wirkung für Ihren Vertrag zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen:

- Gesetze und Verordnungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen, haben sich geändert,
- eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen wurde durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für

unwirksam erklärt.

### **M.1.2 Keine Benachteiligung zum bisherigen Vertrag**

Die neuen Regelungen dürfen Sie nicht benachteiligen, es sei denn, sie beruhen auf den Vorgaben nach M.1.1 und müssen unter Berücksichtigung des Zwecks, den die Versicherung für Sie hat, Ihre Interessen angemessen berücksichtigen.

### **M.1.3 Bekanntgabe und Wirksamwerden der Anpassung**

Die Anpassung wird Ihnen bekannt gegeben und erläutert. Sie findet vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an Anwendung, wenn wir Ihnen die Anpassung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

### **M.1.4 Ihr Kündigungsrecht**

Sind Sie mit der Anpassung nicht einverstanden, können Sie den Versicherungsvertrag nach G.2.10 kündigen.

## **N Fragen, Anzeigen und Mitteilungen**

### **N.1 Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?**

#### **N.1.1 Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen**

Richten Sie Ihre Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) an die in Ihrem Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle. Auch bei Textform müssen Sie als erklärende Person erkennbar sein. Bitte achten Sie daher bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen darauf, Ihren Namen vollständig anzugeben.

#### **N.1.2 – nicht belegt –**

#### **N.1.3 Entgegennahme durch Ihren Vermittler**

Zur Entgegennahme von Mitteilungen und sonstigen Anzeigen nach N.1.1 ist auch der in Ihrem Versicherungsschein genannte Vermittler berechtigt.

#### **O – nicht belegt –**

## **P Weitere Regelungen**

### **P.1 Regelungen zur Beitragszahlung**

Die Beiträge für das laufende Versicherungsjahr richten sich danach, ob Sie jährliche, halb- oder vierteljährliche Zahlweise vereinbart haben. Die Beiträge müssen Sie entsprechend der Zahlweise im Voraus bezahlen. Die vereinbarte Zahlweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. In den Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten, deren Prozentsatz sich nach dem Versicherungsteuergesetz richtet.

Wird eine Abbuchung von Ihrem Konto bei einem Geldinstitut vereinbart, so kann bei vierteljährlicher Zahlungsweise der Abruf von Ihrem Konto auch jeweils in drei gleichen Monatsraten erfolgen. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, so ist der vierteljährliche Teilzahlungsbetrag sofort fällig.

Für Saisonkennzeichen und Kurzzeitkennzeichen werden Teilzahlungen nicht vereinbart.

#### **P.2 – nicht belegt –**

### **P.3 Vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes**

Für eine vorübergehende kurzfristige Erweiterung des Versicherungsschutzes wird der Beitrag durch die Direktion festgelegt.

### **P.4 Saisonkennzeichen**

Wir berechnen den Beitrag für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, nach der Dauer der Saison. Bei Vertragsbeginn und/oder bei Vertragsbeendigung während einer laufenden Saison richtet sich die Beitragsberechnung nach der Zeit der in Anspruch genommenen Saison.

### **P.5 Kurzzeitkennzeichen**

Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eines Fahrzeugs, das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- und Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, wird der Beitrag auf Anfrage von der Direktion festgesetzt.

## Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

### 1 Pkw

#### 1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH*	VK*
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	22
32 Kalenderjahre	SF 32	21	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	23
30 Kalenderjahre	SF 30	22	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	24
27 Kalenderjahre	SF 27	24	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24	25
25 Kalenderjahre	SF 25	25	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	26	26
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	27	27
20 Kalenderjahre	SF 20	27	27
19 Kalenderjahre	SF 19	28	28
18 Kalenderjahre	SF 18	28	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30	29
15 Kalenderjahre	SF 15	30	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32	31
12 Kalenderjahre	SF 12	33	32
11 Kalenderjahre	SF 11	35	33
10 Kalenderjahre	SF 10	36	34
9 Kalenderjahre	SF 9	37	36
8 Kalenderjahre	SF 8	39	37
7 Kalenderjahre	SF 7	41	38
6 Kalenderjahre	SF 6	43	40
5 Kalenderjahre	SF 5	45	42
4 Kalenderjahre	SF 4	47	43
3 Kalenderjahre	SF 3	51	45
2 Kalenderjahre	SF 2	55	49
1 Kalenderjahr	SF 1	64	55
-	SF 1/2	79	60
-	S	95	-
-	0	100	70
-	M	150	100

\*KH = Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung  
 VK = Vollkaskoversicherung

## 1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

### 1.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden nach Klasse	2 und mehr Schäden
SF 35	SF 17	SF 5
SF 34	SF 15	SF 5
SF 33	SF 14	SF 5
SF 32	SF 14	SF 4
SF 31	SF 13	SF 4
SF 30	SF 13	SF 4
SF 29	SF 12	SF 4
SF 28	SF 12	SF 3
SF 27	SF 11	SF 3
SF 26	SF 11	SF 3
SF 25	SF 10	SF 2
SF 24	SF 10	SF 2
SF 23	SF 9	SF 2
SF 22	SF 9	SF 2
SF 21	SF 8	SF 1
SF 20	SF 8	SF 1
SF 19	SF 7	SF 1
SF 18	SF 7	SF 1/2
SF 17	SF 6	SF 1/2
SF 16	SF 6	SF 1/2
SF 15	SF 5	S
SF 14	SF 4	S
SF 13	SF 4	S
SF 12	SF 3	S
SF 11	SF 3	S
SF 10	SF 2	0
SF 9	1	0
SF 8	1	0
SF 7	SF 1/2	0
SF 6	SF1/2	M
SF 5	0	M
SF 4	0	M
SF 3	0	M
SF 2	0	M
SF 1	M	M
SF 1/2	M	M
S	M	M
0	M	M
M	M	M

## 1.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden nach Klasse	2 und mehr Schäden
SF 35	SF 21	SF 12
SF 34	SF 20	SF 10
SF 33	SF 19	SF 10
SF 32	SF 18	SF 10
SF 31	SF 18	SF 9
SF 30	SF 17	SF 9
SF 29	SF 16	SF 8
SF 28	SF 16	SF 8
SF 27	SF 15	SF 7
SF 26	SF 14	SF 7
SF 25	SF 14	SF 6
SF 24	SF 13	SF 6
SF 23	SF 12	SF 5
SF 22	SF 12	SF 5
SF 21	SF 11	SF 4
SF 20	SF 10	SF 4
SF 19	SF 10	SF 3
SF 18	SF 9	SF 3
SF 17	SF 8	SF 3
SF 16	SF 8	SF 2
SF 15	SF 7	SF 2
SF 14	SF 6	SF 1
SF 13	SF 5	SF 1
SF 12	SF 5	0
SF 11	SF 4	0
SF 10	SF 3	0
SF 9	SF 3	0
SF 8	SF 2	M
SF 7	SF 1	M
SF 6	SF 1/2	M
SF 5	SF 1/2	M
SF 4	0	M
SF 3	0	M
SF 2	M	M
SF 1	M	M
SF 1/2	M	M
0	M	M
M	M	M

## Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

### 1 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

#### 1.1 Nächtlicher Stellplatz

Zur Beitragsberechnung der Kaskoversicherung wird der regelmäßig verwendete nächtliche Stellplatz berücksichtigt.

#### 1.2 Jährliche Fahrleistung

Zur Beitragsberechnung wird die jährliche Fahrleistung in Kilometern berücksichtigt.

#### 1.3 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung

Folgende weitere Merkmale werden bei der Beitragsberechnung berücksichtigt:

##### 1.3.1 Tatsächliches Fahrzeugalter, Alter bei Erwerb und Besitzdauer

Berücksichtigt wird die Erstzulassung des Pkw und die erstmalige Zulassung des Fahrzeugs auf Sie oder einen abweichend vereinbarten Fahrzeughalter sowie die Besitzdauer.

##### 1.3.2 Nutzung

Es wird unterschieden zwischen einer überwiegend privaten oder überwiegend geschäftlichen/freiberuflichen Nutzung des Fahrzeugs.

##### 1.3.3 Fahrer des Fahrzeugs

Die Beitragsberechnung richtet sich nach den Fahrern des Fahrzeugs und deren Alter. Der Beitrag für den Fahrer wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres an das Alter in vollen Lebensjahren angepasst. Die Beitragsanpassung erfolgt jeweils zur nächsten Hauptfälligkeit.

##### 1.3.4 Alter

Die Beitragsberechnung richtet sich nach Ihrem Alter zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns.

##### 1.3.5 Selbstgenutztes Wohneigentum

Wir berücksichtigen bei der Beitragsberechnung der Kaskoversicherung, ob Sie über ein/e selbstgenutzte/s Ein-/Mehrfamilienhaus/Wohnung im Eigentum verfügen.

##### 1.3.6 – nicht belegt –

##### 1.3.7 – nicht belegt –

##### 1.3.8 Wohnort/Postleitzahl

Berücksichtigt wird die Postleitzahl Ihres Wohnortes. Ist das Fahrzeug nicht auf Ihren Wohnort zugelassen, berücksichtigen wir die Postleitzahl des in der Zulassungsbescheinigung/Fahrzeugschein hinterlegten abweichenden Standorts des Fahrzeugs.

##### 1.3.9 Ihr bisheriges Zahlungsverhalten

Wir führen anhand Ihrer personenbezogenen Daten vor Vertragsabschluss eine Prüfung Ihres bisherigen Zahlungsverhaltens durch. Hierzu beziehen wir Informationen von Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Dieses Prüfergebnis berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung.

##### 1.3.10 Kündigung durch Ihren Vorversicherer

Wir sind berechtigt, für Verträge, die durch Ihren Vorversicherer gekündigt wurden, einen Zuschlag zu erheben.

##### 1.3.11 Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren

Zahlen Sie die Beiträge im SEPA-Einzugsverfahren, gewähren wir einen Nachlass.

##### 1.3.12 Zahlweise

Wir berücksichtigen bei der Beitragsberechnung, ob Sie den Beitrag jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen.

##### 1.3.13 – nicht belegt –

##### 1.3.14 Wechselkennzeichen

Ist Ihr Fahrzeug mit einem Wechselkennzeichen zugelassen und sind zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns beide Fahrzeuge dieses Wechselkennzeichens bei der ADAC Autoversicherung AG versichert, erhalten Sie einen Nachlass. Die Höhe des Nachlasses richtet sich auch nach der Art und des bei uns zugrunde gelegten Tarifs des Weiteren im Rahmen des Wechselkennzeichen versicherten Fahrzeugs.

Dieser Nachlass ist nicht mit dem Nachlass für Fahrzeuge im Rahmen der Auto-Familienversicherung kombinierbar.

Die Anzahl der Fahrzeuge wird jährlich zur Hauptfälligkeit des Vertrags überprüft und bei einer Änderung der Voraussetzungen (z. B. Art und/oder Anzahl der Fahrzeuge) angepasst.

### **Anhang 3: Tarifgruppen**

#### **1. – nicht belegt –**

#### **2. Tarifgruppe B**

**2.1** Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

1. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts,
2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
  - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind,
  - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder),
3. mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO),
4. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen,
5. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes,
6. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Nrn. 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Bundesfreiwilligendienst und freiwillige Helfer),
7. Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Nr. 6 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen,
8. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Nrn. 6 oder 7 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Nrn. 6, 7 oder 8 erfüllt haben,
9. Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Nrn. 6, 7 oder 8 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden. Diese Voraussetzungen entfallen für Ehepartner und für eingetragene Lebenspartner.

**2.2** Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von Anhängern jeder Art.

#### **3 Tarifgruppe N**

Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die nicht der Tarifgruppe B zuzuordnen sind, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

## Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

## Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die – wie z. B. beim Arzt – einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

### 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risiko- beurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS), das von informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden als Auskunftsbetriebe betrieben wird, bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Anbei erhalten Sie eine Erläuterung zu dem HIS sowie unter [www.informa-irfp.de](http://www.informa-irfp.de) finden Sie nähere Informationen.

## Schaden- und Unfallversicherung

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schaden-/Leistungsfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob z. B. ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens/Versicherungsfalles, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schaden-/Leistungsfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schaden-/Leistungsfall geben müssen.

### 5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Versicherungsgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen benötigt und verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- und Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- ADAC Autoversicherung AG
- DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
- DEUTSCHER HEROLD Aktiengesellschaft
- Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft
- Zurich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland)
- Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
- Zurich IT Service AG Niederlassung für Deutschland
- Zurich Leben Service AG Niederlassung für Deutschland
- Zurich Rechtsschutz-Schadenservice GmbH
- Bonner Akademie Gesellschaft für DV- und Management Training, Bildung und Beratung mbH
- Zurich Service GmbH
- Bonnfinanz AG für Vermögensberatung und Vermittlung
- Deutscher Pensionsfonds Aktiengesellschaft
- Zurich Vertriebs GmbH
- TDG Tele-Dienste GmbH
- Zurich Kunden Center GmbH
- Baden-Badener Versicherung AG
- Real Garant Versicherung AG

### 6. Betreuung durch den ADAC e.V., seine Tochtergesellschaften und die ADAC Regionalclubs, kurz: ADAC

Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der ADAC von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen. Der ADAC verarbeitet und nutzt selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Werden hierbei Änderungen Ihrer Personendaten vorgenommen, werden Sie von uns hierüber informiert. Der ADAC ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufs- und Datengeheimnisse) zu beachten.

### 7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

**ADAC Autoversicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München**

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Marion Ebentheuer

Vorstand: Dr. Michael Mertens (stellv. Vorsitzender), Horst Nussbaumer, Martin Schmelcher, Norbert Scholz

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München · Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 169 146